

## Rechtsschutz gegenüber Verfügungen und Entscheiden von Organen der PHBern

Auszüge aus dem PHG und der PHV (Stand: August 2023)

Dieses Dokument dient der *Information*. Massgebend sind ausschliesslich die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG; [www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch)) veröffentlichten Fassungen von PHG und PHV (Art. 10 f. und Art. 23 PuG).

### **Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)**

#### **Art. 41 Stellung [der Rekurskommission]**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Pädagogischen Hochschule.
- <sup>2</sup> Sie ist gegenüber den anderen Organen der Pädagogischen Hochschule nicht weisungsgebunden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

#### **Art. 42 Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind.
- <sup>2</sup> Der Schulrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

#### **Art. 63 Verfahren**

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

#### **Art. 64 Rechtspflege**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- <sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- <sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.
- <sup>4</sup> Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

### **Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)**

#### **Art. 54 Zusammensetzung [der Rekurskommission]**

Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus

- a drei Dozentinnen oder Dozenten,
- b einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
- c einer Studentin oder einem Studenten.

**Art. 55 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Art. 56 Reglement**

Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, das durch die Bildungs- und Kulturdirektion zu genehmigen ist. Dieses regelt insbesondere die Arbeitsweise der Rekurskommission und die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) finden Sie unter [www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch) unter der Nummer 155.21. Das Reglement über die Rekurskommission (ReKo-Reglement) ist unter [www.phbern.ch/rechtssammlung](http://www.phbern.ch/rechtssammlung) abrufbar (Ziff. 7.0).